

# SATZUNG

# Kleingärtner- Verein Fechenheim e.V. Frankfurt am Main

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingärtner- Verein Fechenheim e.V." mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main und gehört der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. und dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. an. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

## §2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, gemeinnützig im Sinne des Kleingartenwesens auf sozialer Grundlage tätig zu werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.1. die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit dienen und während der Öffnungszeiten der Anlage jedem zugänglich sind;

2.2. die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;

2.3. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;

2.4. die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pacht- Land und von Eigenland im Sinne des Bundeskleingarten-Gesetzes und des mit der Stadtgemeinde gegebenenfalls abgeschlossenen Generalpachtvertrages;

2.5. die fachliche Beratung seiner Mitglieder.

3. Der Verein hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

3.1. seinen Mitgliedern Einzelparzellen in der Vereinsanlage zur kleingärtnerischen Nutzung zu überlassen und mit ihnen Nutzungsverträge abzuschließen. Die Kleingärten sind nicht zur erwerbsmäßigen Nutzung, sondern ausschließlich zur Gewinnung von Garten Erzeugnissen für den Eigenbedarf bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Erholung der Garteninhaber. Reine Erholungsgärten (Wochenend- oder Ziergärten) sind nicht gestattet. Eine solche Nutzung führt zum Entzug des Gartens;

3.2 die Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen, damit sie als Bestandteil des öffentlichen Grün's und als Dauerkleingartenanlagen in die Bebauungspläne aufgenommen werden;

3.3. auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten der Mitglieder zwecks kleingärtnerischer Nutzung und formschöner Gestaltung der Anlagen hinzuwirken;

3.4. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zu zuführen;

3.5. sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung durch die Stadtgruppe unterwerfen;

3.6. sich für Umwelt- und Vogelschutz einzusetzen;

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist. Kleingärtner im Sinne des § 2 zu werden oder das Kleingartenwesen m fördern.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung und der Gartenordnung vollzogen, die damit anerkannt sind.

3. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder.

3.1. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einen Kleingarten auf dem Vereinsgelände bewirtschaften. Jedes Mitglied darf auf Vereinsgelände nur einen Garten pachten. Aktive Mitglieder des Vereins können nur volljährige Personen werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen. Über die Vergabe eines Kleingartens auf Vereinsgelände entscheidet der Vorstand. Die Reihenfolge gemäß der Bewerber- Warteliste ist zu beachten. Bewerber mit Familie sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

3.2. Fördernde; Mitglieder sind solche, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Das fördernde Mitglied ist in unmittelbar die Gartenanlage betreffenden Einzelfälle nicht stimmberechtigt.

# SATZUNG

## Kleingärtner- Verein Fechenheim e.V. Frankfurt am Main

3.3. Für fördernde Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, entfällt die im vorigen Absatz beschriebene Einschränkung des Stimmrechtes.

### 3.4. Mitgliedsbeiträge

3.4.1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten

3.4.2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

3.4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.4.4. Die Beiträge sind bis zum 1. März laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

4. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Er hat die neuen Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

5. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; sie sind von der Beitragszahlung und Gemeinschaftsarbeit befreit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

6.1. Tod

6.2. Austritt

6.3. Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Recht auf gärtnerische Betätigung (Nutzung in der Kleingartenanlage).

Zu

6.1. Ein Nutzungsvertrag wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich, dass er den Nutzungsvertrag nicht fortsetzen will, endet der Vertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Über Nachfolgeregelungen innerhalb einer Familie entscheidet der Vorstand.

Zu

6.2. Der Austritt des Vereinsmitglieds ist stets möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand und wird dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Solange gelten auch die Zahlungsverpflichtungen.

Zu

6.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. insbesondere. wenn es

6.3.1 trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten verletzt. vor allem eine kleingartenwidrige Nutzung seines Gartens betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;

6.3.2. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

Der Zahlungsverzug der Mitglieder ist gegeben. wenn die an den Verein zu entrichtenden Geldleistungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt werden. Der Rückstand eines Viertels der Jahresgeldleistung genügt zur Mahnung;

6.3.3. gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;

6.3.4. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben. insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stört. dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft und des Nutzungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;

6.3.5. wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. insbesondere unehrenhaftes Verhalten (Die stahl etc.);

6.3.6. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt oder der Garten unbefugt einem Dritten überlassen wird.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und des Obmannes. Das Mitglied hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch einen eingeschriebenen Brief das Recht. Einspruch bei der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. einzulegen. Diese entscheidet als Schiedsinstanz endgültig.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft und damit des Nutzungsverhältnisses ist der Garten an den Verein zurückzugeben. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes noch bis zum 31. Oktober des Ausschlußjahres von dem ausgeschlossenen Mitglied genutzt werden.

9. Verliert ein Mitglied seinen Garten oder gibt ihn auf. besteht Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Die Abfindung ermittelt eine Kommission. die sich aus dem Pflanzenschutzwart, einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied und einem aktiven Vereinsmitglied zusammensetzt.

Der Abfindungsbetrag ist unter Anwendung der von der Organisation herausgegebenen Schätzungsrichtlinien und nicht nach kommerziellen Gesichtspunkten zu ermitteln. Gegen die Entscheidung der Kommission ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schätzung bei dem Vorstand der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner möglich. Dieser entscheidet endgültig als Schiedsinstanz.

Die festgesetzte Abfindung geht zusätzlich eines Kulturbeitrages in Höhe von 5 Jahres-Mitgliedsbeiträgen für aktive Mitglieder an den Verein zu Lasten des Übernehmers.

Bei freiwilliger Abgabe des Gartens ist die Auszahlung der Abfindung erst mit der Neuvergabe des Gartens fällig.

## §4

### **Kündigung von Kleingartengelände**

Geht nach Kündigung eines Eigentümers Kleingartengelände verloren und wird hierfür eine Entschädigung gezahlt, so stehen 10% der Entschädigungssumme dem Verein zu. Dieser Betrag ist für den noch verbleibenden Teil der Anlage bzw. für eine Neu-Anlage zu verwenden.

## §5

### **Rechte und Pflichten des aktiven Mitgliedes**

1. Das aktive Mitglied hat das Recht auf:

1.1. Nutzung eines Kleingartens entsprechend den Bestimmungen der Gartenordnung des Vereins, die Teil der Satzung ist,

1.1.2. Fachberatung im Rahmen des dem Verein Möglichen,

1.3. Lieferung der Verbandszeitung,

1.4. volles Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

2. Das aktive Mitglied zahlt:

2.1. einen Nutzungsbetrag für den Garten,

2.2. die Versicherung,

2.3. die von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen,

2.4. einen Vereinsbeitrag; dieser setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag und dem obligatorischen Beitrag an die Organisation.

2.5. Die unter 2.1. bis 2.4. genannten Geldbeträge sind bis 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten oder entsprechendes Ersatzgeld, dessen Höhe der Vorstand festgesetzt, zu zahlen. Ein Ersatzmann kann gestellt werden. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit befreien: dies gilt insbesondere für Körperbehinderte.

## §6

### **Vorstand**

1. Die Verwaltung obliegt dem Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.

3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Dem Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der stellvertretende Kassierer, der stellvertretende Schriftführer und 3 Beisitzer an. Einer der Beisitzer soll förderndes Mitglied sein.

5. Zur Unterstützung des Vorstandes werden ein Obmann, ein Fachwart und jeweils ein Vertreter gewählt. Der Obmann, der Fachwart, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, haben im Vorstand Stimmrecht.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für eine Vorstandsfunktion vorgeschlagen, so ist geheim zu wählen. Bei nur einem Vorschlag für eine Vorstandsfunktion kann durch Zuruf gewählt werden.

7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und hierfür zusätzlich Mitglieder hinzuziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung festgelegt.

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung in den Monaten Januar, Februar oder März statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- 1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsbereiches,
- 1.2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
- 1.3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- 1.4. Entlastung des Vorstandes,
- 1.5. Wahl des Revisoren,
- 1.6. Entgegennahme sowie Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- 1.7. Satzungsänderung (§ 1 der Satzung kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder geändert werden).
- 1.8. Beratung und Beschlußfassung der Anträge.
- 1.9. Auflösung des Vereins.

2. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt.

3. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. Sie hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit der beantragten Tagesordnung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich und durch Anschlag an die Vereinstafel unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.

4. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

6. Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf Und die Ergebnisse der Versammlung zu führen. Es muß enthalten:

- 6.1. die Bezeichnung des Leiters der Versammlung,
- 6.2. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- 6.3. die Tagesordnung und den Vermerk, daß diese auf der Einladung bekanntgegeben war,
- 6.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

6.5. den Ablauf der Versammlung mit erfolgten Wahlen und Beschlüssen

6.6. Als Anlage eine Anwesenheitsliste.

6.7. Die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

## §8

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §9

### Prüfung der Geschäftsführung

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Revisoren haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Jahreshaupt-Versammlung zu berichten. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Kassierers. Unmittelbare Wiederwahl eines Revisors ist statthaft.

2. Der Verein unterwirft sich den regelmäßigen Prüfungen der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Bundes-Kleingarten-Gesetzes.

## §10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der aktiven Mitglieder zustimmen. Die fördernden Mitglieder haben hier kein Stimmrecht. Zur Auflösungsversammlung müssen nicht anwesende, aktive Mitglieder schriftliche Äußerungen abgeben.

2. Liegt eine schriftliche Äußerung nicht vor, so gilt insoweit die Zustimmung zur Auflösung als abgelehnt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet der zuständige Dezernent der Stadt Frankfurt am Main mit Zustimmung der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V.

# SATZUNG

# Kleingärtner- Verein Fechenheim e.V. Frankfurt am Main

## §11

### Eintragung der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer  
Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Frankfurt am Main, den 19.11.1986

1. Vorsitzender Ernst Wisker

2. Vorsitzender Alfred Fritz

Kassierer Franz Berg

1. Schriftführer Christel Jurkschat

Durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung  
am 19. Februar 1994 wurde die Satzung geändert.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 7. April  
1994 in Kraft.

1. Vorsitzender Franz Berg

2. Vorsitzender Raimund Thoma

1. Kassierer Erwin Will

1. Schriftführer Roland Kraus

(inkl. Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitglieder  
in der Jahreshauptversammlung vom 10. März 2001.)